

Freie Universität Berlin, Fachbereich Erziehungswissenschaft und
Psychologie, Dekanat, Habelschwerdter Allee 45, 14195 Berlin

**Fachbereich
Erziehungswissenschaft
und Psychologie
- Dekanat -**

**An den
erweiterten Fachbereichsrat des
Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie**

**Habelschwerdter Allee 45
14195 Berlin**

Internet: www.ewi-psy.fu-berlin.de
Fax: + 49 30 838-54656

Bearbeiterin: Kerstin Scheumann
Telefon: + 49 30 838-56445
E-Mail: k.scheumann@fu-berlin.de
Zimmer-Nr.: KL 24/231

Datum: 03.07.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit laden wir Sie zur 70. außerordentlichen Sitzung des Fachbereichsrats am

Donnerstag, dem 10. Juli 2014 um 16.00 Uhr s.t., in den Raum L 24/27

Habelschwerdter Allee 45, 14195 Berlin ein.

Einzigster Tagesordnungspunkt: Habilitation von Herrn Dr. Guido Hesselmann

1. Öffentlicher Vortrag zum Thema:

***„Steckt die experimentelle Psychologie in einer Krise? Das Problem der Replikation von
Untersuchungsbefunden am Beispiel des Sozialen Priming“***

2. Entscheidung über die Anerkennung der didaktischen Leistungen

3. Gesamtbeschluss über alle erbrachten Leistungen und Zuerkennung der Lehrbefähigung

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Scheumann

Anlage zur Einladung zur Fachbereichsratssitzung

Wir machen darauf aufmerksam, dass der Fachbereichsrat nur dann rechtmäßig zusammengesetzt ist, wenn entweder die gewählten Mitglieder oder, im Falle ihrer objektiven Verhinderung, die Vertreterinnen/Vertreter in der Reihenfolge des Wahlergebnisses/Wahl-vorschlages an der Sitzung teilnehmen. Die schriftliche Erklärung des Mitglieds über ihre/seine objektive Verhinderung bzw. die entsprechende Erklärung der sich daran anschließenden Vertreterinnen/Vertreter muss der Dekanin/dem Dekan spätestens zu Beginn der Fachbereichsratssitzung vorgelegt werden. Andernfalls ist die Vertreterin/der Vertreter nicht stimmberechtigt und kann an der Sitzung nicht teilnehmen.

Bei der Prüfung der Stimmberechtigung von Vertreterinnen/Vertretern in Sitzungen des Fachbereichsrats kann die Dekanin/der Dekan nur dann von dem Erfordernis der Vorlage schriftlicher Entschuldigungen der ordentlichen Mitglieder und ggf. vorrangiger Vertreterinnen/Vertreter absehen, wenn aus unüberwindbaren Gründen die Entschuldigungen nicht bis zum Beginn der Sitzung beigebracht werden können.

In einem solchen Fall muss die Vertreterin/der Vertreter selbst die Gründe für die objektive Verhinderung des ordentlichen Mitglieds, das sie/er vertritt, und der/des ggf. vorrangigen Vertreterin/Vertreters sowie die unüberwindbaren Gründe für das Nichtvorliegen der Entschuldigungen schriftlich gegenüber der Dekanin/dem Dekan vor Beginn der Sitzung glaubhaft machen.

Nur wenn über beide Punkte ausreichende Erklärungen in schriftlicher Form abgegeben sind, kann nach Überprüfung der Stichhaltigkeit der angegebenen Gründe die Stimmberechtigung der Vertreterin/des Vertreters festgestellt werden.

Wir bitten alle Fachbereichsratsmitglieder dringend, dieser Rechtslage Rechnung zu tragen und zu beachten, dass eine nachträgliche Vorlage der Erklärung über die Verhinderung nicht möglich ist.